OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602159/6/KLe

Datum: Linz, 27. Dezember 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von T B, K, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.10.2017, GZ: BHVBVerk-2017-406660/6-Pac, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
Der Spruch wird dahingehend präzisiert, als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 52 lit. c Z 24 StVO“ lautet und nach der Wortfolge „nicht an dieser angehalten“ die Wortfolge, „da Sie ohne überhaupt anzuhalten, in die Kreuzung eingefahren sind“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12.10.2017, GZ: BHVBVerk-2017-406660/6-Pac, wurde folgender Spruch erlassen:
„Sie haben an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen ‚HALT' und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten.
Tatort: Gemeinde Seewalchen am Attersee, Gemeindestraße Ortsgebiet, Steindorf, Kraimsthalstraße, Richtung/Kreuzung: Kreuzung Kraimsthalstraße / Gamperner Landesstraße bei km 10.900.
Tatzeit: 29.03.2017 gegen 07:48 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 9 Abs. 4 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Opel Insignia Sports Tourer, grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|
| 60,00 Euro | 24 Stunden | § 99 Abs. 3 lit. a StVO |

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für -
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 70,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er die Tat nicht begangen und bereits eine Zeugin genannt habe, die seine Darstellungen bestätigen könne. Die Niederschrift der polizeilichen Behauptungen sei nicht als Beweise zu werten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, die Zeugin R B, der Zeuge RevInsp M K und der Vertreter der belangten Behörde teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer lenkte am 29.03.2017 gegen 07:48 Uhr in der Gemeinde Seewalchen am Attersee, Gemeindestraße Ortsgebiet, Steindorf, Kraimsthalstraße, Richtung/Kreuzung: Kreuzung Kraimsthalstraße / Gamperner Landesstraße bei km 10.900, den PKW mit dem Kennzeichen x. Er hielt an dieser

Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „HALT“ und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an.

In einer Entfernung von ca. 150 m von dieser Kreuzung führten der Zeuge und dessen Kollege Lasermessungen durch. Der Zeuge saß am Fahrersitz. Sein Kollege saß am Beifahrersitz und führte die Lasermessungen Richtung Gampern durch. Der Zeuge hatte freie Sicht auf die Kreuzung, jene Fahrzeuge, die in Richtung Seewalchen abbogen, kamen ihm entgegen. Es handelt sich um eine gefährliche Kreuzung mit häufigen Unfällen. Der Zeuge gab glaubhaft an, dass der Beschwerdeführer „in einem durchgefahren“ ist und die Räder nicht zum Stillstand kamen. Hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeit konnte er keine Angaben machen.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die dienstliche Wahrnehmung des Zeugen und dessen glaubwürdige zeugenschaftliche Aussage. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen des unter Wahrheitspflicht und zusätzlich unter Diensteid stehenden Polizeibeamten zu zweifeln, hat dieser die Feststellungen im Rahmen seiner Vernehmung schlüssig geschildert. Beim Zeugen handelt es sich um einen geschulten Polizeibeamten, welcher durchaus in der Lage ist, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Der Beschwerdeführer hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die Aussage des Polizeibeamten und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte Zeugin saß auf der Rückbank neben einem im MaxiCosi befindlichen Kleinkind. Die Zeugin führte hinsichtlich des Stehenbleibens aus „Rein von meinem Gefühl sage ich ja, er ist stehen geblieben. [...] ich halte den Kleinen meistens, wenn wir fahren. Ich bin hinten gesessen, neben mir war der MaxiCosi. Ob ich hinter meinem Gatten gesessen bin, kann ich nicht sagen. 100%ig weiß ich es nicht. [...] Ich kann es nicht mehr 100%ig sagen, ob er gestanden ist. Nach dem Gefühl her ja.“ Diese Zeugenaussage entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass man sich nach rund einem dreiviertel Jahr nach der Tat schwer an nicht bedeutsame Details der Fahrt erinnern kann. Zudem war sie auch durch das Kleinkind abgelenkt.

Durch die dienstliche Wahrnehmung und die schlüssige Zeugenaussage ist das Vorbringen des Beschwerdeführers widerlegt und der Beweis für das Nichtanhalten beim deutlich sichtbar aufgestellten Vorrangzeichen „HALT“ erbracht. Es können daher die getroffenen Feststellungen als erwiesen angenommen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 9 Abs. 4 StVO
Ist an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „HALT“ und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht, so ist an dieser Haltelinie anzuhalten.

Es ist auch dann anzuhalten, wenn keinem anderen Fahrzeug der Vorrang zu geben ist.

Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 StVO kommt dann nicht zum Tragen, wenn der betreffende Fahrzeuglenker trotz des Vorschriftszeichen „HALT“ überhaupt nicht anhält; in diesem Falle wird vielmehr die Vorschrift des § 52 lit. c Z 24 StVO übertreten (VwGH 31.10.1990, 90/02/0084, 0087).

Nach § 52 lit. c Z 24 StVO ordnet das Zeichen „HALT“ an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer trotz des Vorschriftszeichens „HALT“ überhaupt nicht angehalten hat. Das Fahrzeug muss völlig zum Stillstand gebracht werden. Die Verminderung der Geschwindigkeit etwa auf Schrittgeschwindigkeit genügt nicht.

Eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) ist zulässig, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131).

Es konnte daher die verletzte Verwaltungsbestimmung innerhalb der Verjährungsfrist präzisiert werden, da es sich nicht um den Austausch des Sachverhaltes handelt.

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes nicht angehalten hat.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 52 lit. c Z 24 erster Halbsatz StVO erfüllt.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Der Beschwerdeführer hat Sorgepflichten für ein Kind, dem von der Behörde angenommenen monatlichen Einkommen von 1.500 Euro wurde nicht widersprochen.

Strafmildernde bzw. erschwerende Gründe lagen nicht vor.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer